



Leitlinien für Professorinnen und Professoren im Ruhestand an der EvH RWL (Pensionärstrategie)

Einleitung

Professorinnen und Professoren im Ruhestand haben sich viele Jahre durch ihre wissenschaftlichen Leistungen als außergewöhnliche Lehr- und Forscherpersönlichkeiten in ihrem Fachgebiet ausgezeichnet und Generationen von Studierenden in ihrer fachlichen und persönlichen Entwicklung geprägt. Sie haben unsere Hochschule mit ihrer Arbeit bereichert und nachhaltig mitgestaltet. Die EvH RWL hat ein großes Interesse daran, dass sich die Professorinnen und Professoren im Ruhestand weiterhin für die Hochschule engagieren. Entsprechend hat sie es sich zur Aufgabe gesetzt, dafür Sorge zu tragen, dass sie auch im Ruhestand der EvH RWL verbunden bleiben und, sofern sie es wünschen, bestimmte Aufgaben übernehmen können.

In diesem Zusammenhang treten jedoch regelmäßig Fragen auf, die mit den vorliegenden Leitlinien beantwortet werden. Außerdem soll für ihre Anliegen den Professorinnen und Professoren im Ruhestand innerhalb der Hochschule ein_e persönliche_r Ansprechpartner_in aus dem Kreis der aktiven Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stehen.

Hochschulrechtliche Stellung

Als staatlich refinanzierte Hochschule ist die EvH RWL prinzipiell bestrebt, die Regelungen des Hochschulgesetzes NRW so weit wie möglich zu berücksichtigen. Durch den Eintritt bzw. die Versetzung von Professorinnen und Professoren in den Ruhestand endet ihr Angestelltenverhältnis mit der Hochschule bzw. ihr Status als aktive Kirchenbeamte. Nach § 5 II der Grundordnung der EvH RWL bleiben sie jedoch weiterhin Angehörige der Hochschule. Wer als Professorin oder Professor beschäftigt war, darf entsprechend grundsätzlich den akademischen Titel „Professorin“ oder „Professor“ auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiterführen. Dies unterliegt jedoch der Genehmigungspflicht durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen.

Als Angehörige der Hochschule können die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wahrnehmen wie die aktiven Mitglieder der Hochschule. Entsprechend haben sie das Recht, die Einrichtungen der Hochschule vorbehaltlich freier Kapazitäten und entsprechend getroffener Regelungen zu nutzen, sofern sie weiterhin aktiv an der Hochschule lehren und forschen wollen oder andere Aufgaben für die Hochschule übernehmen. Insbesondere stehen ihnen die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu. Schließlich können sie weiterhin ihrer Forschungstätigkeit an der Hochschule nachgehen. Allerdings können sie weder aktiv noch passiv an Wahlen der Hochschule teilnehmen.

Ruhestandsvereinbarung

Die Hochschulleitung bietet den Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die weiterhin in Forschung, Lehre und Transfer tätig sein möchten, sich dabei der Hochschule verbunden fühlen und dies auch nach außen deutlich werden lassen, eine Vereinbarung über die Nutzung von Hochschulressourcen an. Dazu gehören

- die Weiternutzung des eAccounts, der Email-Adresse und der Internetpräsenz (unter der Rubrik „Hochschullehrer im Ruhestand“);
- der Bibliotheksausweis zur Nutzung der Bibliotheksressourcen der Hochschule (Erläuterung: Allerdings besitzen sie dabei nicht denselben Nutzerstatus wie die aktiven Mitglieder der Hochschule. Das Nähere – z.B. die Ausleihfristen oder die Nutzung der Fernleihe – regelt die Nutzungsordnung der Bibliothek.);
- die Nutzung von Seminarräumen sowie die Unterstützung durch Personal und Sachmittel (z.B. Kopien) für Fachveranstaltungen, die an der Hochschule in deren Interesse durchgeführt werden;
- Sachmittel, die für die Durchführung von Lehrveranstaltungen benötigt werden.

Die Nutzung der Mittel müssen von der Hochschulleitung bewilligt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die EvH RWL aus den ihr zur Aufgabenwahrnehmung zugewiesenen Ressourcen vorrangig die Ansprüche der aktiven Professorinnen und Professoren zu erfüllen hat.

Diese Ruhestandsvereinbarung wird für eine Dauer von zunächst 5 Jahren getroffen. Sie kann verlängert werden, sofern die Pensionäre eine aktive Weiterführung ihrer Tätigkeiten im Sinne der Hochschule wünschen.

Darüber hinaus kann die Hochschulleitung Lehrenden im Ruhestand Aufgaben der Hochschule übertragen wie z.B. die Pflege regionaler und internationaler Kooperationen, die Entwicklung und Durchführung bestimmter Projekte oder die Vertretung der Hochschule in externen Gremien. Sach- und Reisekosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, können erstattet werden.

Lehrtätigkeit und Abnahme von Prüfungen

Die Ruhestands-Professorinnen und -Professoren haben nach § 6 II der Grundordnung der EvH RWL das Recht zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ihres Lehrgebiets. Ihr Lehrangebot ist dabei im Einvernehmen mit den Fachbereichsräten und dem Rektorat einzurichten. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, sind sie verpflichtet, diese vollständig durchzuführen. Zum Recht zur selbstständigen Lehre gehören insbesondere die generelle Prüfungsbefugnis sowie die Betreuung von kooperativen Promotionen.

Die Fachbereiche können, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, den Professorinnen und Professoren im Ruhestand ausnahmsweise, d.h. wenn ein besonderes inhaltliches Interesse für die Lehre besteht, Lehraufträge an der Hochschule erteilen und eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung gewähren. Die Entscheidungsbefugnis darüber kommt der Dekanin/dem Dekan in Abstimmung mit der Hochschulleitung zu. Ein Rechtsanspruch auf eine Vergütung besteht jedoch nicht.

Eigene Forschungsvorhaben und Drittmittelprojekte

Die Hochschulleitung unterstützt die Forschungsaktivitäten der sich im Ruhestand befindenden Professorinnen und Professoren im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der vorhandenen Ressourcen. Die Einwerbung und Durchführung von Drittmittelprojekten ist grundsätzlich allen Angehörigen der Hochschule erlaubt. Das gilt, neben der Fortführung bestehender Forschungsprojekte, auch für die Akquirierung neuer Drittmittelprojekte.

Zur Sicherstellung des Projekterfolgs soll sowohl bei den laufenden als auch bei neu akquirierten Drittmittelprojekten zwischen der Hochschulleitung und den in den Ruhestand eingetretenen Projektleiterinnen und Projektleitern eine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen werden. In diesem rechtlich verbindlichen Vertrag werden u.a. die Verpflichtungen gegenüber dem Drittmittelgeber, die Verantwortlichkeit für erforderliche Personalmaßnahmen, die Weisungsbefugnis gegenüber in den Projekten tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften, die Verantwortlichkeit für die Genehmigung von Dienstreisen und schließlich die Budgetverantwortung für die jeweiligen Projekte geregelt. Sollte mit dem Eintritt in den Ruhestand der Projektleiterin/des Projektleiters die hochschulinterne Verantwortung für diese Projekte dagegen einem aktiven Mitglied der Hochschule übertragen werden, verpflichtet sich die Professorin/der Professor im Ruhestand, die Nachfolgerin/den Nachfolger frühzeitig in die Projektleitung einzubinden.

Amtshaftung

Das Privileg der Amtshaftung, d.h. das Eintreten der Hochschule gegenüber Dritten für Schäden, die durch Hochschulangehörige verursacht werden, besteht auch für Ruhestands-Professorinnen und -Professoren. Die Amtshaftung besteht allerdings nur für solche Tätigkeiten, die im Wissen und Wollen, d.h. mit Kenntnis und Zustimmung des Dienstherrn durchgeführt werden.

Unfallversicherungsschutz

Professorinnen und Professoren im Ruhestand können als Ruhestandsbeamte bzw. Angestellte der Hochschule in Rente keinen Dienstunfall im engeren Sinn erleiden. Sie sind jedoch bei der Wahrnehmung von Hochschulaufgaben in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Nehmen sie hingegen einen vergüteten Lehrauftrag wahr, müssen sie eigenständig für den Versicherungsschutz Sorge tragen.

Stand: 18.11.2019